

Bundesamt für Justiz BJ
Francesco Macri
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 01. Februar 2021
AHV-Grundbuch / AB, YB

Per Mail an
egba@bj.admin.ch

**Revision Grundbuchverordnung: AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren


Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP heisst die vorgeschlagene Revision der Grundbuchverordnung gut. Bereits im Zusammenhang mit dem Geschäft [19.057](#) (AHVG. Änderung) hat sich die FDP einstimmig für eine systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden ausgesprochen. In diesem Sinn befürworten wir auch die Nutzung der AHV-Nummer im Grundbuch und für die landesweite Grundstücksuche. Da jede natürliche Person über eine AHV-Nummer verfügt, können Grundstücke eindeutig zugeordnet werden und somit Fehler, welche bei der Nutzung von herkömmlichen Identifikatoren wie dem Namen oder dem Geburtsdatum anfallen, vermieden werden. Eine eindeutige Identifikation erlaubt den Behörden, ihre gesetzliche Aufgabe mit erhöhter Effizienz auszuführen. Ausserdem sieht die Vorlage keine Abweichung von den gängigen Datenschutzstandards vor, was administrative Abläufe optimiert, ohne dabei den Schutz persönlicher Daten aufzuweichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

29. Januar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision der Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen setzen sich für eine rasche und umfassende Digitalisierung der Schweiz ein. Dazu gehört auch ein einfacher und effizienter digitaler Behördenverkehr. Ein wichtiger Baustein sind dabei Personenidentifikatoren. Die Grünliberalen haben sich von Anfang an dafür eingesetzt, dass die AHV-Nummer (AHVN13) von den Behörden zu diesem Zweck eingesetzt werden kann. Entsprechend begrüssen die Grünliberalen die Vorlage, mit der im Grundbuch erfasste Personen künftig mittels AHV-Nummer eindeutig identifiziert werden können. Das führt beispielsweise in Straf- und Konkursverfahren zu Erleichterungen und Verbesserungen bei den zuständigen Behörden.

Weiter sind die Grünliberalen mit der Umsetzung der landesweiten Grundstückssuche einverstanden. Diese erlaubt es den Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben abzuklären, ob und welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen. Es erscheint sachgerecht, dass die landesweite Grundstückssuche von einem neu zu schaffenden Grundstücksdienst zentral durch den Bund betrieben werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 28 Abs. 1 Bst. f GBV (neu)

Die vorliegende Revision der Grundbuchverordnung (GBV) kann zum Anlass genommen werden, die elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu regeln, soweit es die Wohneigentumsförderung nach BVG betrifft. Nach geltendem Recht haben die Pensionskassen auf die Grundbuchdaten nur elektronischen Zugriff, soweit es um das Hypothekengeschäft geht (Art. 28 Abs. 1 Bst. b GBV).

Formulierungsvorschlag: «f. Vorsorgeeinrichtungen, zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wohneigentumsförderung oder zur Sicherung des Vorsorgezwecks gemäss BVG benötigen.»

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Revision der Grundbuchverordnung vollumfänglich.

Unserer Ansicht nach ist die Umsetzung der Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch eine taugliche Lösung, um die Identifikation der an Grundstücken berechtigten Personen für die Grundbuchämter moderner, effizienter und qualitativ besser zu ermöglichen. So hat die SP-Bundeshausfraktion die dieser GBV-Revision zugrunde liegende Änderung des Zivilgesetzbuchs auch einhellig unterstützt.¹ Ebenso unterstützte die SP-Bundeshausfraktion die in der Wintersession verabschiedete Revision des AHVG zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden.² Für die SP Schweiz ist in der Umsetzung der Verwendung der AHV-Nummer durch die Grundbuchämter die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit ein wichtiges Anliegen.³

¹ Vorlage 14.034 ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch.

² Vorlage 19.057 AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden).

³ Siehe auch Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) vom 21.02.2019, S. 1, Ziff. 1.

Auch erachten wir die vorgeschlagene Regelung in der GBV der landesweiten Grundstücksuche für Behörden als zweckmässige und sinnvolle Ermöglichung einer effizienten und bedarfsorientierten Suche der entsprechenden Behörden nach den notwendigen Grundbuchdaten. Hier ist in der Umsetzung für die SP Schweiz zentral, dass auch die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden entsprechenden Zugang erhalten (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Erteilung der Zugriffsberechtigung zur landesweiten Grundstücksuche an die Behörden durch das EGBA (Art. 34d E-GBV)

Für die SP Schweiz ist es bei der Anwendung der Erteilung dieser Zugriffsberechtigungen durch das EGBA an die entsprechenden Behörden⁴ zentral, dass dabei auch die Strafverfolgungs- und Steuerbehörden angemessenen Zugriff auf die landesweite Grundstücksuche erhalten, wie dies im Erläuternden Bericht auch explizit erwähnt wird⁵. Dies, um damit ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Steuerdelikten besser erfüllen zu können.⁶

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.

⁶ Siehe auch Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Änderung der Grundbuchverordnung vom 26.10.2018, S. 3, Ziff. 3.3.



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
egba@bj.admin.ch

Bern, 2. Februar 2021

Revision Grundbuchverordnung. AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage zielt darauf ab, die Änderung des ZGB zu Art. 949b ZGB (Personenidentifikator im Grundbuch) und zu Art. 949c ZGB (landesweite Grundstücksuche) umzusetzen. So sollen im Grundbuch erfasste Personen künftig grundsätzlich mittels AHV-Nummer identifiziert werden können. Das zweite Anliegen der Vorlage betrifft die landesweite Grundstücksuche. Diese gewährt berechtigten Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Zugang zur Information, ob und welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen. Der Grundstücksuchdienst soll durch den Bund betrieben und mittels Gebühren finanziert werden.

Die SVP unterstützte seinerzeit mehrheitlich die Stossrichtung der zugrundeliegenden Gesetzesvorlage (vgl. 14.034). Ohnehin stimmte die SVP einer grundsätzlichen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden zu (vgl. 19.057). Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen, insbesondere abgestützt auf die kritische bis ablehnende Haltung des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sowie der kantonalen Datenschutzbeauftragten, steht die Partei der beabsichtigten Umsetzung jedoch sehr kritisch gegenüber und fordert zuzuwarten, bis das vom Parlament beantragte, notwendige Sicherheitskonzept vorliegt. Zudem fehlt im Bericht eine nachvollziehbare Analyse zu den allfälligen Effizienzgewinnen, damit die Vorlage abschliessend beurteilt werden kann.

Eine durch die Verwaltung in Auftrag gegebene ETH-Studie hält ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko fest, welche die Verknüpfung der Register birgt und weist auf ein erhebliches Missbrauchspotential hin.

Bereits heute sind persönliche, oftmals sensitive, Daten in über 14 000 Datenbanken gespeichert und mit der AHVN13 indexiert. Diese Computersysteme genügen nicht alle den hohen Sicherheitsanforderungen, wie sie bei den Systemen des Bundes gegeben sind, sondern stehen regelmässig bei Gemeinden, Schulen, Krankenhäuser und bei privaten Organisationen (bspw. NGO). Dies ermöglicht es, mit einer AHVN13 umfangreiche Informationsprofile zu erstellen. Diese Datenschutzrisiken werden in Zukunft weiter zunehmen, da einerseits immer mehr Daten gesammelt werden und andererseits immer wie mehr (private) Organisationen Daten sammeln.

Schlussendlich scheinen die Kosten in keinem ausgewogenen Verhältnis zum – kaum erläuterten - Nutzen zu sein. Alleine für den mit Gebühren finanzierten, landesweiten Grundstücksuchdienst betragen die Projektkosten 1,7 Millionen CHF und die Gesamtkosten für die Jahre 2022 bis 2027 rund 6.4 Millionen CHF. Die absehbaren Kostenfolgen sind unter dem Titel der «Effizienzsteigerung» offensichtlich unbegründet: Es fehlt eine aufschlussreiche Prognose, welche insbesondere die Effizienzgewinne in CHF ausweist. Des Weiteren fehlt eine Zusammenstellung der absehbaren Kostenfolgen zulasten der Kantone für die Einführung und Nutzung der AHVN13 im Grundbuch.

Im Ergebnis muss zur Beurteilung der Vorlage einerseits ein überzeugendes Sicherheitskonzept beigebracht werden und andererseits sind die Kostenfolgen, insbesondere die gewünschten Effizienzgewinne, nachvollziehbar auszuweisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

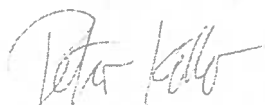
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat